

**Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen**



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4039**

A14, A10

**Schriftliche Stellungnahme der Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Anhörung von
Sachverständigen im Rechtsausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen zum**

**Entwurf der Landesregierung eines zweiten
Änderungsgesetzes des Juristenausbildungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/13357)**

Düsseldorf, 06. Juni 2021

Düsseldorf, 06. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen der Sachverständigenanhörung Stellung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Änderungsgesetzes des Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen nehmen zu dürfen.

Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt als Zusammenschluss der rechtswissenschaftlichen Fachschaften der Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster die hochschul- und rechtspolitischen Interessen der nordrhein-westfälischen Jurastudierenden.

Wir haben es uns dabei zum Ziel gemacht, die studentischen Belange in die Diskussions- und Reformprozesse einzubringen und dadurch einen Beitrag für eine qualitativ hochwertige und zukunftsorientierte juristische Ausbildung zu leisten. Dieses Engagement setzen wir nun gerne durch diese Stellungnahme fort.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Bauch

Moritz Hütten

Christopher Joch

Justus Moll

- Vorstand der Landesfachschaft Jura NRW e.V. -

Unsere Positionen im Überblick

- Anstatt einer landesweit vereinheitlichten Zwischenprüfung sollte an den bisherigen funktionierenden Modellen bestehend aus Semesterabschlussklausuren festgehalten werden. Zur Qualitätssicherung wären Mindestvorgaben hinsichtlich des Umfangs besser geeignet.
- Der Pflichtfachstoff in der staatlichen Pflichtfachprüfung sollte reduziert werden.
- Der Umfang des Schwerpunktstudiums sollte nicht reduziert werden. Stattdessen sollte er einheitlich auf 16 Semesterwochenstunden festgelegt werden.
- Die Vorgabe der Prüfungsformen im Schwerpunkt ist zu begrüßen. Neben der Vorgabe der Prüfungsformate erfordert ein einheitlicher Schwerpunktbereich aber auch eine Vorgabe zur Gewichtung der Prüfungsteile.
- Die Zulassungsvoraussetzung von fünf häuslichen Arbeiten für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sollte nicht eingeführt werden oder die Anzahl der abzuleistenden Arbeiten geringfügig reduziert werden.
- Die Soll-Bestimmung zur Beteiligung von Hochschullehrenden am mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung ist beizubehalten, im Gegenzug kann die Soll-Regelung für die Korrektur von Aufsichtsarbeiten entfallen.
- Die Einführung eines Notenverbesserungsversuchs unabhängig vom Freiversuch ist zu begrüßen. Es müssen jedoch Wege gefunden werden, die auch Studierenden aus einem finanziell schwachen Umfeld die Wahrnehmung dieses Verbesserungsversuchs ermöglichen.
- Die Möglichkeit zur Abschichtung ist beizubehalten.
- Die derzeitige Wertigkeit des Prüfungsgesprächs sollte beibehalten werden.
- Die Ermöglichung elektronischer Aufsichtsarbeiten ist zu begrüßen. Einführung und Bedingungen sollten landesweit einheitlich erfolgen.
- Die Flexibilisierung der praktischen Studienzeit ist zu begrüßen.
- Die im Vergleich zum Referentenentwurf längeren Übergangsfristen schaffen eine deutliche Verbesserung, sind aber noch nicht ausreichend.

Inhaltsverzeichnis

Unsere Positionen im Überblick.....	3
Inhaltsverzeichnis	4
A. Einleitung	5
B. Universitäres Studium	6
I. Zwischenprüfung.....	6
II. Inhalt des Pflichtfachstoffes	7
III. Grundlagenfächer	8
C. Schwerpunktbereich	9
I. Zeitlicher Umfang	9
II. Prüfung	10
D. Staatliche Pflichtfachprüfung.....	11
I. Neufassung der Zulassungsvoraussetzungen	11
II. Beteiligung von Hochschullehrenden an der Prüfungsbewertung.....	12
III. Verbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch	14
IV. Abschaffung der Abschichtung	15
V. Freisemester.....	17
1. Freisemester für Eltern- und Pflegezeit	17
2. Maximalbegrenzung von unberücksichtigt bleibenden Semestern.....	17
3. Ausnahmeregelung für binationale Studiengänge.....	18
VI. Absenkung der Wertigkeit der mündlichen Prüfung.....	19
VII. Einheitlichkeit der Aufgabenstellung.....	20
VIII. Elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten	20
E. Praktische Studienzeit.....	22
F. Digitalisierung und Recht.....	23
G. Übergangsfristen	23
H. Fazit.....	24
Autor:innen	26
Impressum.....	26

A. Einleitung

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll das Jurastudium „attraktiv und zukunftsorientiert“¹ ausgestalten. Dazu wird immer wieder betont, die juristische Ausbildung solle moderner werden. Hierbei wird *modern* jedoch unzutreffend als Synonym für *digital* verwendet. Auch wenn wir die Berücksichtigung der Digitalisierung auf verschiedene Arten begrüßen, so darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass eine moderne und zukunftsfähige juristische Ausbildung über eine lediglich digitale Ausrichtung hinausgeht und vor allem folgende Elemente enthalten muss:

1. Reduzierung des psychischen Drucks

Das derzeitige Jurastudium baut erheblichen Druck auf die Studierenden auf, der mit der Zeit immer weiter steigt. Nicht selten zerbrechen Studierende kurz vor dem ersten Examen hieran. Ein modernes Jurastudium beinhaltet daher Strukturen, die diesen Druck reduzieren, ohne dabei die Qualität der Ausbildung zu verringern. Dazu bedarf es einer stärkeren Konzentration der Examensprüfungen auf Methodenlehre und in der Praxis anwendbare Fähigkeiten. Ziel der Ausbildung ist nicht, *alles* zu wissen, sondern die Fähigkeiten zur juristischen Falllösung durch eine sichere methodische Herangehensweise zu beherrschen.

2. Echte Chancengleichheit für Studierende

Ein modernes Jurastudium stellt die Chancengleichheit in den Mittelpunkt. Diese muss auf allen Ebenen gegeben sein und darf nicht bloß prüfungsrechtliche Modalitäten umfassen oder auf eine bundesweite Harmonisierung gerichtet sein. Unvermeidbare Nachteile müssen adäquat und dauerhaft ausgeglichen und die Kostenbelastung auf ein erträgliches Maß gesenkt werden, anstatt weiter zu steigen, damit Erfolg im Jurastudium nur eine Frage der Leistung und nicht der finanziellen Mittel ist.

3. Zukunftsgerichtete Spezialisierung

Ein modernes Jurastudium orientiert sich an den gesellschaftlichen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen. Es ermöglicht eine Spezialisierung innerhalb und außerhalb des Curriculums und bringt nicht mehr nur „Einheitsjuristen“ hervor, sondern *Einheitsjurist:innen mit individuellem Spezialwissen*. Nur diese können auf einem immer weiter spezialisierten juristischen Arbeitsmarkt bestehen. Dabei fördert das Studium das Erlernen der juristischen Arbeitsweise durch einen Fokus auf zukunftsweisende Soft Skills und umfasst einen Pflichtfachstoff, der sich an rechtlichen Problemen von morgen orientiert, anstatt längst entschiedene Streitstände von gestern in den Mittelpunkt zu stellen.

Diese Aspekte berücksichtigt der Entwurf nur unzureichend. Die alleinige Aufnahme digitaler Inhalte kann nicht über die fehlende Zukunftsfähigkeit hinwegtäuschen, die sich in der Gesamtschau ergibt. Anstatt einer echten Modernisierung des Studiums wird nur an einigen Stellschrauben gedreht, wobei die negativen Änderungen die Positiven überwiegen.

¹ LT-Drs. 17/13357, S. 1.

B. Universitäres Studium

Die Änderungen im Bereich des universitären Studiums zeichnen sich insbesondere durch ein fehlendes Gesamtkonzept aus und zerstören nicht nur funktionierende Studienmodelle, sondern tragen auch nicht zur dringend notwendigen Senkung des psychischen Drucks durch eine Reduzierung des Stoffumfangs bei.

I. Zwischenprüfung

Das von allen Fakultäten erfolgreich praktizierte Modell einer Zwischenprüfung mittels Semesterabschlussklausuren soll nach § 28 Abs. 2 JAG-E durch drei explizite, dreistündige „Zwischenprüfungsklausuren“ mit vorgegebenem Stoff abgelöst werden. Das dahinterstehende Konzept ist für uns unverständlich. Diejenigen Zwischenprüfungsmodelle, die auf eine Vielzahl von Prüfungsleistungen und eine umfangreiche Stoffvermittlung bereits im Grundstudium setzen, werden durch diese Regelung vollständig zerstört. Es sind aber gerade diese Modelle, die sich am Ende als zielführend erweisen. So halten sie die Studierenden bereits im Grundstudium an, erste Kenntnisse in allen Bereichen des Pflichtfachstoffs zu erwerben. Dadurch verhindert eine umfangreiche Zwischenprüfung, dass die zurecht kritisierte „Überforderung der Studierenden“² erst in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung eintritt.

Um die Zwischenprüfung einerseits als „echte Hürde“ auf dem Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung auszugestalten und andererseits für vergleichbare Studienbedingungen im Land zu sorgen, wäre es ausreichend, einheitliche Mindestbedingungen vorzugeben. So könnte etwa eine Mindestmenge an Prüfungsstoff oder eine Mindestzahl an Aufsichtsarbeiten gefordert werden. Der Gesetzentwurf geht jedoch den umgekehrten Weg und ermöglicht in der Zwischenprüfung nur noch neun Prüfungsleistungen. Dadurch droht ein Bedeutungsverlust „kleinerer“ Fächer im Pflichtfachstoff, da die examensrelevanten Nebengebiete des Zivilrechts ebenso wie das Besondere Verwaltungsrecht aus dem Stoff des Grundstudiums ausscheiden.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass solche Veranstaltungen häufig von den Studierenden schwächer frequentiert werden. Werden diese Bereiche aber in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung erstmals erlernt, hat dies eine höhere Belastung der Examenskandidat:innen und schwächeren Leistungen in den betroffenen Rechtsgebieten zur Folge. Damit führt die neue Zwischenprüfung bereits in ihrem Konzept nicht zu mehr, sondern zu weniger Qualität als das bewährte Modell von Semesterabschlussklausuren.³

Inwieweit die neue Zwischenprüfung im Vergleich zum bisherigen Modell eine „echte Leistungskontrolle“ darstellt, ist nicht erkennbar. Vielmehr führt gerade die kontinuierliche Prüfung über die gesamte Breite des Rechts in einzelnen Semestern dazu, dass die Studierenden umfassend Stoff erlernen müssen und regelmäßig eine

² LT-Drs. 17/13357, S. 96.

³ Letzteres erkennt auch LT-Drs. 17/13357, S. 97 an.

Rückmeldung über ihren Leistungsstand erhalten. Werden hier entsprechende Korrekturstandards eingehalten, die – wie auch bei der neuen Zwischenprüfung – in der Autonomie der Fakultäten liegen, so stellt auch ein System aus vielen Semesterabschlussklausuren sicher, dass Studierende eine möglicherweise mangelnde Leistungsfähigkeit frühzeitig im Studium aufgezeigt erhalten.

Zudem führt die Vorgabe, maximal drei Prüfungsleistungen pro Rechtsgebiet für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu verlangen, zu einem Missverhältnis zwischen den Rechtsgebieten: So werden für die strafrechtlichen Bereiche des vorgesehenen Zwischenprüfungsstoffs derzeit etwa zwei bis drei Lehrveranstaltungen aufgewendet, während die zivilrechtlichen Bereiche fünf Lehrveranstaltungen voraussetzen.

§ 28 Abs. 2 JAG-E zeichnet sich somit weiterhin durch ein fehlendes Konzept für den Studienaufbau aus. Statt dieser Regelung sollte am Modell der aus Semesterabschlussklausuren bestehenden Zwischenprüfung festgehalten werden. Um landesweite Vergleichbarkeit und eine echte Kontrolle der Leistungsfähigkeit zu schaffen, können Mindeststandards für eine Zwischenprüfung formuliert werden, die von den Fakultäten in eigener Autonomie übertroffen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fakultäten weiterhin bestandene Zwischenprüfungen von anderen Universitäten oder aus anderen Bundesländern auch dann anerkennen, wenn die nach der eigenen Prüfungsordnung notwendigen Leistungen noch nicht vollständig erbracht wurden.

II. Inhalt des Pflichtfachstoffes

Der Gesetzentwurf enthält lediglich kleine Änderungen im Bereich des Pflichtfachstoffes. So sollen einige bisherige Inhalte gestrichen werden, während bisher nicht im Pflichtfachkatalog enthaltene Teilrechtsgebiete aufgenommen werden sollen. Die vorgenommenen Änderungen erscheinen anhand der Kriterien von Praxisrelevanz und Eignung für exemplarisches Lernen und Lehren grundsätzlich logisch, führen jedoch nicht zu einer Reduzierung der Stoffmenge.⁴ Eine solche Reduzierung wäre allerdings sinnvoll gewesen, da in den letzten 18 Jahren allein durch die dauerhafte Fortbildung des Rechts der Umfang des Pflichtfachstoffes enorm gewachsen ist.

Dieser Anstieg führt dazu, dass sich Studierende für eine adäquate Examensvorbereitung so intensiv mit juristischer Materie beschäftigen müssen, dass essenzielle Faktoren für das psychische Wohlbefinden eines Menschen vernachlässigt werden. Nicht selten entstehen in dieser Zeit deswegen psychische Probleme bis hin zu Krankheiten bei den Examenskandidat:innen.

Diese Probleme sind den Beteiligten hinreichend bekannt. Gleichwohl gibt es kaum belastbare Studien und Untersuchungen auf diesem Gebiet. Zur Entwicklung einer gerechten, modernen und zukunftsfähigen Ausbildung wäre es daher geboten

⁴ So noch LT-Drs. 17/13357, S. 80. Erst auf S. 81 f. wird zutreffend von „moderaten Änderungen“ und „Randkorrekturen am hergebrachten Katalog“ gesprochen.

gewesen, sich wissenschaftlich mit diesen Problematiken auseinanderzusetzen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Eine reduzierte Stoffmenge gewährt den Studierenden in der Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung mehr Zeit, auf ihre psychische Gesundheit zu achten. Die Qualität der juristischen Ausbildung wird dadurch nicht gefährdet. So sind auch heute viele höchst praxisrelevante Rechtsgebiete nicht im Pflichtfachstoff enthalten.⁵ Examierte Jurist:innen sind dennoch in der Lage, sich diese Rechtsgebiete durch die in der Ausbildung vermittelten methodischen Kompetenzen selbst zu erschließen. Eine Erweiterung dieses Konzeptes auf weitere, noch im Pflichtfachstoff enthaltene Rechtsgebiete, würde den Stoff verringern, ohne zu einem Qualitätsverlust des juristischen Studiums zu führen.

Ein weiterer möglicher Lösungsansatz wäre die Einführung einer Hilfsmittelverordnung, die erlaubt, dass neben den reinen Gesetzestexten auch Kommentierungen zur Lösung der Examensklausuren herangezogen werden dürfen. In der zweiten juristischen Staatsprüfung und der Praxis ist die Verwendung von wissenschaftlichen Kommentaren zur Lösung komplexer juristischer Sachverhalte Standard. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Prüflinge davon abweichend die Prüfung nur mittels stumpf auswendiggelernten Wissens und blanker Gesetzestexte lösen müssen. Die Schaffung einer Prüfungssituation, die den späteren beruflichen Herausforderungen näher ist als die Bisherige, ist wünschenswert. Hierdurch wäre mittelbar auch das Problem des sich durch Rechtsprechung und wissenschaftlichem Diskurs dauerhaft erweiterndem Pflichtfachstoff gelöst, da sich der Fokus der Examensvorbereitung vom Auswendiglernen auf die Aneignung einer methodischen Kompetenz zur Lösung juristischer Sachverhalte verlagern würde.

III. Grundlagenfächer

Der Gesetzentwurf verfolgt die unterstützenswerte Zielsetzung, die Stellung der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Grundlagen sowie die Methodenlehre der Rechtswissenschaft im juristischen Studium zu stärken.⁶ Dem nationalsozialistischen Unrecht kommt dabei zurecht eine besondere Stellung zu.

Dieses Ziel kann durch die geplante Ausgestaltung des Grundstudiums jedoch nicht erreicht werden. Durch die Begrenzung der für die Zulassung zur Zwischenprüfung notwendigen Prüfungsleistungen auf drei pro Rechtsgebiet fehlt es jedoch bereits an Spielraum, um den Pflichtfachstoff in ausreichender Tiefe als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung vorzugeben. Daher wäre es nicht sinnvoll, eine dieser neun möglichen Prüfungsleistungen durch eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach zu ersetzen. Somit würden die Studierenden erst nach der Zwischenprüfung, also frühestens im vierten Semester, mit der Frage nach den Grundlagen des Rechts konfrontiert. Dieser Zeitpunkt erscheint zu spät, zumal die

⁵ S. auch LT-Drs. 17/13357, S. 80: „selbst Stoffgebiete von hoher praktischer Relevanz [werden] immer nur von einem Teil der Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis bearbeitet.“

⁶ LT-Drs. 17/13357, S. 2, 74, 77.

Studierenden in dieser Studienphase ganz auf ihre Schwerpunktbereichsprüfung oder Pflichtfachprüfung fokussiert sind. Ob die Grundlagenfächer überhaupt in die Zwischenprüfung eingebettet werden kann, wovon der Gesetzesentwurf ausgeht,⁷ ist aufgrund des entgegenstehenden Wortlauts des § 28 Abs. 1 JAG-E („Pflichtfach“, d.h. Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) völlig offen. Nicht ausreichend wäre es ebenfalls, juristische Grundlagen lediglich im Wege einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E notwendigen häuslichen Arbeit zu vermitteln,⁸ da es in diesem Fall am angeleiteten Lernen im Hörsaal fehlt und die häusliche Arbeit nur auf einen Teil des Grundlagenfaches abstellen kann, anstatt dieses in seiner Breite abzudecken.

C. Schwerpunktbereich

Die durch die Änderungen im Bereich des Schwerpunktstudiums angestrebte und mit Blick auf Akzeptanzprobleme gebotene Harmonisierung ist grundsätzlich zu begrüßen, in der konkreten Ausgestaltung in Teilen jedoch kritisch zu betrachten.

I. Zeitlicher Umfang

Zukünftig soll der zeitliche Umfang des Schwerpunktstudiums von aktuell mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) auf 14 SWS gesenkt werden (§ 28 Abs. 3 S. 2 JAG-E). Diese Forderung stammt noch aus der Zeit, in der das Schwerpunktstudium in der Gesamtnote auf von derzeit 30% Wertigkeit auf 20% abgesenkt werden sollte.⁹ Diese Idee wurde zwischenzeitlich fallen gelassen, die Reduktion des Stundenumfangs wird hingegen weiter beabsichtigt.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, die durch diese Reduktion gewonnene Zeit könne zum Erlernen des Pflichtfachstoffes genutzt werden. Es gelte zu vermeiden, dass die Studierenden durch eine zu große Fokussierung auf das Schwerpunktstudium den Pflichtstoff vernachlässigen.¹⁰ Die Landesregierung geht dabei offensichtlich davon aus, dass das Schwerpunktstudium parallel zum Pflichtfachstudium erfolgt. Dies ist aber unzutreffend, da in aller Regel der Schwerpunktbereich als zeitlich abgetrennter Teil des Studiums absolviert wird, in dem *nur* und nicht etwa *auch* das Schwerpunktstudium im Mittelpunkt steht. Nicht selten haben die Studierenden zu diesem Zeitpunkt schon die staatliche Pflichtfachprüfung hinter sich.¹¹

Infolge dieser Reduktion droht ein Qualitätsverlust in der Ausbildung, da die einzelnen Schwerpunktbereiche inhaltlich ausgedünnt würden. Ebenso wahrscheinlich ist, dass

⁷ LT-Drs. 17/13357, S. 97.

⁸ LT-Drs. 17/13357, S. 76.

⁹ Siehe den Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss – KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung, S. 86 ff.

¹⁰ LT-Drs. 17/13357, S. 97 f.

¹¹ Dies erkennt auch der Gesetzgeber, so soll im Zuge der Gesetzesänderung die Vorgabe gestrichen werden, das Schwerpunktstudium solle in der Regel dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen (§ 10 Abs. 1 S. 2 JAG), dazu LT-Drs. 17/13357, S. 79.

der Inhalt, der bisher in 16 bis 18 SWS gelehrt wird, bald in 14 SWS gedrückt wird, sodass der Aufwand des Vor- und Nachbereitens für die Studierenden sogar steigen würde, da der Stoff, der in der Vorlesung bzw. im Seminar vernachlässigt wird, im Selbststudium aufgeholt werden muss.

Eine Absenkung der SWS-Anzahl zeugt zudem von einer überhöhten Fokussierung auf den Pflichtfachstoff. Als Möglichkeit, sich abseits der klassischen Falllösung vertieft mit einem Thema auseinanderzusetzen, bildet das Schwerpunktstudium einen wichtigen Teil der juristischen Ausbildung. Die moderne juristische Arbeitswelt lebt von einem hohen Grad an Spezialisierung. Die Möglichkeit, eine erste Spezialisierung im Studium vorzunehmen, wird durch die Reduktion des zeitlichen Umfangs des Schwerpunktstudiums jedoch eingeschränkt.

Für die beabsichtigte Harmonisierung an den Universitäten¹² würde es genügen, das Wort „mindestens“ aus § 28 Abs. 3 S. 2 JAG zu streichen und so eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Umfang von exakt 16 SWS zu ermöglichen.

II. Prüfung

Die mit § 28 Abs. 3 JAG-E vorgenommene Vorgabe einer oder zwei Aufsichtsarbeiten, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung als Teil der Schwerpunktprüfung widerspricht der aktuellen Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen und zwingt die Fakultäten zu massiven Umstrukturierungen. Allerdings haben sich die verschiedenen Modelle im Schwerpunktstudium bundesweit in den letzten Jahren stark auseinanderentwickelt, die daraus folgende fehlende Einheitlichkeit führt derzeit zu massiven Akzeptanzproblemen für den Schwerpunktbereich. Die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Vorgaben zur Ausgestaltung der Schwerpunktprüfung ist daher nicht von der Hand zu weisen.

Das nun gewählte Prüfungsmodell stellt einen Kompromiss dar, der sich im Wesentlichen mit den Forderungen des Deutschen Juristen-Fakultätentags (DJFT)¹³ und des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF)¹⁴ deckt. Es schafft einen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen, tagesformbedingte Schwankungen durch eine Vielzahl von Prüfungsleistungen auszugleichen und die Prüfungsbelastung der Fakultäten nicht übermäßig ansteigen zu lassen.

Eine Harmonisierung der Anforderungen im Schwerpunktbereich setzt auch eine gewisse Einheitlichkeit in der Gewichtung der Prüfungsteile voraus. Hierzu sollte ein einheitlicher Korridor vorgegeben werden. Dazu wird eine Gewichtung der häuslichen

¹² LT-Drs. 17/13357, S. 98.

¹³ Beschluss des DJFT zur Schwerpunktbereichsprüfung vom 17.11.2020 (<https://www.djft.de/wp-content/uploads/2021/02/Beschluss-DJFT-2020-Schwerpunktbereichspruefung.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

¹⁴ Stellungnahme zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. vom 19.10.2020 (<https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/11/Stellungnahme-der-Bundesfachschaft-Jura-zu-Harmonisierungsmaßnahmen-in-Bezug-auf-den-Schwerpunktbereich-vom-19.10.2020.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

Arbeit von 40% bis 60%, der Summe der Aufsichtsarbeiten von 25% bis 40% und die mündliche Prüfung von 15% bis 25% vorgeschlagen.¹⁵

D. Staatliche Pflichtfachprüfung

Während die Änderungen im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung positive Ansätze zeigen, bedürfen sie gleichzeitig einer kritischen Gesamteinschätzung, da die Interessen der Studierenden nicht ausreichend berücksichtigt werden.

I. Neufassung der Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Nr. 5 JAG-E erweitert die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung. So wird künftig die Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten sowie fünf häuslichen Arbeiten während des Studiums verlangt. Eine entsprechende Zahl an Aufsichtsarbeiten wird durch die universitären (Zwischen-) Prüfungsordnungen bereits jetzt im gesamten Land vorgegeben. Die Aufsichtsarbeit ist die primäre Prüfungsform in der staatlichen Pflichtfachprüfung, sodass eine verstärkte Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bereits im Studium sinnvoll ist.

Das Erfordernis von fünf häuslichen Arbeiten wird hingegen derzeit an keinem universitären Standort erfüllt.¹⁶ Ihre Einbindung in den bisherigen Studienablauf führt zu einem Mehraufwand für die Studierenden. Um diesen zu kompensieren, müssten andere Prüfungsleistungen, primär Aufsichtsarbeiten, zugunsten der häuslichen Arbeiten gestrichen werden. Der Fokus der juristischen Ausbildung und der staatlichen Pflichtfachprüfung liegt jedoch, wie soeben dargestellt, zu Recht auf der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten. Daher ist eine höhere Zahl an Aufsichtsarbeiten gegenüber einer Vielzahl häuslicher Arbeiten grundsätzlich vorzugswürdig. Dies haben auch die derzeit gut funktionierenden Zwischenprüfungsmodelle der Fakultäten erkannt, die eine deutliche Tendenz zu Aufsichtsarbeiten aufweisen.

Das Erfordernis von fünf häuslichen Arbeiten führt aber auch zu Problemen bei der im Gesetzentwurf gerade angestrebten bundesweiten Mobilität der Studierenden. Da in keinem Bundesland eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung existiert, werden dortige Fakultäten weiterhin ihren Schwerpunkt auf Aufsichtsarbeiten legen. Gerade die guten universitären Examensvorbereitungsangebote in Nordrhein-Westfalen ziehen jedoch auch auswärtige Studierende an, die nach bestandenerm Schwerpunktstudium zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Nordrhein-Westfalen ziehen. Eine – von diesen Studierenden nicht erfüllte – Vorgabe mindestens abzulegender Hausarbeiten kann Studierende künftig vom Wechsel nach Nordrhein-Westfalen abhalten, wodurch der nordrhein-westfälischen Justiz potenzielle Nachwuchskräfte verloren gehen.

¹⁵ Die Werte sind an die Vorschläge in der Stellungnahme zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. vom 19.10.2020, ebd., angelehnt.

¹⁶ Köln: 4 Hausarbeiten; Hagen: mindestens 3 Hausarbeiten (ggf. mehr durch einzelne Wahlmodule); Bielefeld und Bonn: 3 Hausarbeiten (ggf. eine weitere im Grundlagenfach); Bochum: 3 Hausarbeiten; Münster: 2 Hausarbeiten; Düsseldorf: keine Hausarbeit.

Gleichwohl kommt den durch das Anfertigen von häuslichen Arbeiten erlangten wissenschaftlichen Kompetenzen in der juristischen Ausbildung ein hoher Stellenwert zu. Um diese Kompetenzen zu vermitteln, bedarf es allerdings nicht der vorgesehenen fünf häuslichen Arbeiten. Vielmehr erfolgt die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen primär nicht durch häusliche Falllösungen, sondern durch das Anfertigen vertiefter wissenschaftlicher Seminararbeiten im Schwerpunktstudium. Die durch das Erfordernis in § 7 Nr. 5 JAG-E zusätzlich erforderlichen häuslichen Arbeiten würden aus Gründen mangelnder Zeitkapazität jedoch wahrscheinlich als Falllösungsarbeiten angeboten. Diese fördern allerdings nicht den vom Gesetzgeber mit dieser Regelung beabsichtigten Zweck, das wissenschaftliche Arbeiten zu stärken.¹⁷ Auch die Aneignung inhaltlicher Kompetenzen im Vorfeld der staatlichen Pflichtfachprüfung erfordert keine erhöhte Anzahl an häuslichen Arbeiten. Diese Kompetenzen lassen sich besser durch die Vorbereitung auf und die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten vermitteln.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass häusliche Arbeiten zumeist in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen sind, in der auch die praktische Studienzeit zu absolvieren ist. Die verbleibende Zeit wird von Studierenden zur freiwilligen Weiterbildung, wie zum Beispiel durch Sprachreisen oder freiwillige Praktika, oder zum Zwecke notwendigen Erholungsurlaubs genutzt. Diese Möglichkeiten würden durch eine höhere Zahl häuslicher Arbeiten weiter eingeschränkt.

Daher sollte auf das Erfordernis fünf häuslicher Arbeiten verzichtet werden. Sofern eine Vorgabe gewünscht ist, genügen – als von unserer Position im Rahmen der Verbändeanhörung¹⁸ abweichende Kompromisslösung – vier häusliche Arbeiten, wobei jeweils eine häusliche Arbeit in jedem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) sowie eine zur Vorbereitung auf die Schwerpunktseminararbeit dienende wissenschaftliche häusliche Arbeit ohne Vorgabe des Rechtsgebiets anzufertigen sind.

Neben § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E enthält auch § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG-E eine Änderung. Die Vorgabe, dass die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen muss, entspricht jedoch bereits jetzt der Praxis an den Universitäten und hat daher primär klarstellende Wirkung.

II. Beteiligung von Hochschullehrenden an der Prüfungsbewertung

Die §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG sehen derzeit vor, dass jede Aufsichtsarbeit von einem Hochschullehrenden korrigiert werden soll, zudem soll mindestens ein Hochschullehrender der Prüfungskommission des mündlichen Teils angehören. Entsprechende Formulierungen finden sich ebenfalls in den Ausbildungsordnungen anderer Bundesländer.¹⁹ Da die gesamte Vorbereitung auf die staatliche

¹⁷ LT-Drs. 17/13357, S. 74.

¹⁸ Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, S. 3 (<https://landesfachschaft.de/jag-stellungnahme-okt2020>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

¹⁹ Vgl. bspw. Baden-Württemberg: § 17 Abs. 2 S. 3 JAPO BW (mündliche Prüfung).

Pflichtfachprüfung an der Universität erfolgt, kann nur durch die Beteiligung von Hochschullehrenden an dieser Prüfung der notwendige enge Kontakt zwischen Prüfung und Lehre sichergestellt werden. Die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG sind hierfür ein essenzieller Bestandteil.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW²⁰ darf infolge dieser Vorschriften eine Prüfung nur im Ausnahmefall ohne die Beteiligung von Hochschullehrenden erfolgen. Allerdings ist zumindest im Bereich des JPA Hamm der Ausnahmefall zur Regel geworden, da lediglich bei jeder dritten bis vierten Klausurbewertung ein Hochschullehrender beteiligt sei.²¹ Als Schlussfolgerung daraus hat das OVG NRW Klausuren, die nicht durch einen Hochschullehrenden korrigiert wurden, für verfahrensfehlerhaft erklärt.

In der Tat bewegt sich die Beteiligung von Hochschullehrenden an der staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich im unteren Bereich, bei der Beteiligungsquote am mündlichen Teil steht das Land sogar an letzter Stelle.²² Anstatt die Attraktivität der Prüfungsteilnahme für Hochschullehrende zu erhöhen, haben die Justizprüfungsämter als Reaktion auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren und der sich anbahnenden Rechtsauffassung des OVG NRW²³ bereits im Sommer 2020 damit begonnen, den Prüflingen unterschriftsfertige Erklärungen zuzusenden, mit denen diese unwiderruflich auf eine Beteiligung von Hochschullehrenden an ihrer staatlichen Pflichtfachprüfung verzichten sollen. Damit soll denjenigen Studierenden, welche die genannte Erklärung nicht unterschreiben, die anschließende Klagemöglichkeit genommen werden. Falls die Erklärung nicht unterschrieben wird, wird den Studierenden eine längere Wartezeit für Prüfungstermin und Prüfungsergebnisse in Aussicht gestellt.²⁴ Diese Vorgehensweise hat für Verunsicherungen auf Seiten der Prüflinge gesorgt und trägt nicht dazu bei, die gesetzlichen Soll-Bestimmungen künftig einzuhalten.

Mit der Reform des JAG sollen diese Vorschriften nun gestrichen und durch § 4 Abs. 2 S. 3 JAG-E ersetzt werden, der die vorrangige Berücksichtigung von Hochschullehrenden als wünschenswert aufstellt, ohne den Prüflingen jedoch einen Anspruch auf die Mitwirkung von Personen aus dem universitären Bereich zu geben.²⁵

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anzahl der jährlich zur staatlichen Pflichtfachprüfung antretenden Studierenden und die sonstigen Lehr- und Prüftätigkeiten der Hochschullehrenden die von §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG

²⁰ OVG NRW, Urt. v. 19.04.2021 – 14 A 1082/20 (VG Minden, 8 K 2182/19).

²¹ Pressemitteilung des OVG NRW vom 19.04.2021, (https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/19_04_2021_/index.php, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

²² Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA): Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder (Herbst 2014), S. 37 f.

²³ Kein Hochschullehrer als Prüfer, LTO vom 13.08.2020 (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/examen-jurastudentin-erfolg-ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-entsprechen-nicht-den-anforderungen>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

²⁴ Diese Angabe entstammt dem Schreiben der Justizprüfungsämter an die sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldeten Studierenden.

²⁵ LT-Drs. 17/13357, S. 75.

geforderte Beteiligung in der Praxis nicht zulassen. Eine vollständige Streichung des Soll-Erfordernisses ist gleichwohl verfehlt und wird der Bedeutung des universitären Standpunktes bei der Bewertung der Examensprüfungen nicht gerecht.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuellen Bemühungen der Justizprüfungsämter, Hochschullehrende für die Prüfungstätigkeit zu gewinnen, nach und nach zurückgefahren werden und auch auf Seiten der Hochschullehrenden die Bereitschaft sinkt, an der staatlichen Pflichtfachprüfung mitzuwirken, wenn es keine klaren Zielvorgaben („soll“) mehr gibt. Allerdings ist die staatliche Pflichtfachprüfung Teil der Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums. Es ist Wesenskern einer solchen Abschlussprüfung, dass sie auch von Lehrenden abgenommen wird, damit die in der Ausbildung der Studierenden prägende universitäre, wissenschaftliche Sichtweise nicht verloren geht. Zudem wird die Objektivität die Bewertung gefördert, wenn diese von verschiedenen juristischen Standpunkten aus erfolgt.

Auch wenn die Soll-Vorgaben in §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG in der Praxis nicht einzuhalten ist, sollte im Regelfall zumindest eine Person aus dem universitären Bereich an der Bewertung der staatlichen Pflichtfachprüfung beteiligt sein. Um dieses Ergebnis zu erreichen, könnte § 14 Abs. 2 JAG wie geplant gestrichen und dafür § 15 Abs. 1 S. 2 JAG unverändert beibehalten werden, sodass die Beteiligung einer Person aus dem universitären Bereich an der Gesamtbewertung der staatlichen Pflichtfachprüfung weiterhin der Regelfall bleibt.

III. Verbesserungsversuch unabhängig vom Freiversuch

Die durch § 26 Abs. 1 JAG-E geschaffene Möglichkeit der Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung schafft einen notwendigen Schritt, um eine Gleichheit zu anderen Bundesländern herzustellen, in denen mehrheitlich bereits entsprechende Regelungen gelten.

Allerdings steht zu befürchten, dass von dieser Neuerung nicht alle Studierenden gleichermaßen profitieren. Gerade für Studierende mit finanziell schwächerem Hintergrund könnte der Verbesserungsversuch aufgrund der hohen Kostenbelastung nicht infrage kommen. Bereits jetzt verursachen die Länge des Studiums, der hohe Literaturbedarf sowie Gesetzestexte und der weiterhin häufige Besuch eines kommerziellen Repetitoriums – der durch die mit der neuen Zwischenprüfung erfolgende Ausklammerung von Bereichen des Pflichtfachstoffs aus dem Grundstudium vermutlich zunehmen dürfte – hohe Kosten im Vergleich zu anderen Studiengängen. Diese Kosten müssen in der Vorbereitungszeit auf den Verbesserungsversuch weiterhin von den Studierenden getragen werden. Zusätzlich zu den gewöhnlichen finanziellen Aufwendungen müssen für den Verbesserungsversuch erneut die aktuellen, sehr teuren²⁶ Gesetzestexte angeschafft werden.²⁷ Hinzu kommen nun noch die Gebühren gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 JAG-E, die

²⁶ Schönfelder Deutsche Gesetze: 38,00 Euro; Schönfelder Deutsche Gesetze – Ergänzungsband: 38,00 Euro; Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze: 38,00 Euro; von Hippel/Rehborn Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen: 69,00 Euro; Gesamt: 183,00 Euro (Stand 06.06.2021; abgerufen unter: <https://www.beck-shop.de/>).

²⁷ Andere als die in Fn. 26 aufgelisteten Gesetzessammlungen sind nicht als Hilfsmittel zugelassen.

– wie in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt wird²⁸ – auch für den Verbesserungsversuch gemäß § 26 Abs. 1 JAG-E erhoben werden sollen.

Alle diese Faktoren belasten Studierende aus finanziell schwächeren Verhältnissen bereits jetzt. Ist der Verbesserungsversuch auch noch mit Gebühren verbunden, die zu den generellen Kosten hinzukommen, wird die soziale Ungleichheit im Studium weiter verschärft. Schließlich müssen diese Personen bereits jetzt aufgrund der Länge und Kostenintensität überlegen, ob sie tatsächlich ein Jurastudium aufnehmen. Zur Finanzierung des Studiums müssen sie in aller Regel nebenbei arbeiten, sodass sie für ihr Studium mehr Zeit benötigen. Beziehen sie dazu noch Ausbildungsförderung nach dem BAföG, würde das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung im regulären Versuch – anders als etwa ein integrierter Bachelorabschluss²⁹ – nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG zum Ende der Förderung führen, falls die Schwerpunktbereichsprüfung bereits vollständig bestanden wurde. Dadurch ist eine Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel der Notenverbesserung kaum möglich, ohne sich zu verschulden.

Daher steht zu befürchten, dass vermögensschwache Studierende aufgrund der Gebührenlast weiterhin dazu verleitet würden, sich ohne ausreichende Vorbereitung vorschnell zum Freiversuch zu melden,³⁰ nur um sich den kostenlosen Verbesserungsversuch zu sichern. Finanziell bessergestellte Studierende hätten diese Sorge nicht.

Studierende aus sozial prekären Verhältnissen werden somit faktisch vom Vorteil des Verbesserungsversuchs ausgeschlossen. Um diese Benachteiligung zu verhindern, müssen im Rahmen des Verbesserungsversuchs explizit Maßnahmen getroffen werden. Diese gehen mitunter über den Regelungsgehalt des JAG hinaus. So müsste die Landesregierung eine entsprechende Änderung des BAföG auf Bundesebene anregen. Innerhalb der Landeskompetenz läge es, den bedürftigen Studierenden Geld aus Landesmitteln zur Deckung ihrer Kosten in der Vorbereitung auf den Verbesserungsversuch zu Verfügung zu stellen. In jedem Fall muss der Verbesserungsversuch im JAG kostenfrei oder mit großzügigen Härtefallregelungen für Studierende aus einkommensschwachen Verhältnissen ausgestaltet werden.

IV. Abschaffung der Abschichtung

Der Wegfall der Abschichtungsmöglichkeit nach § 12 JAG führt zu einem Rückschritt für das juristische Studium. So schafft die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu konzentrieren, eine größere Sicherheit im Examen. Eine Abschaffung der Abschichtung verschärft daher den psychischen Druck auf die Studierenden. Dem kann auch nicht durch den Notenverbesserungsversuch abgeholfen werden.³¹ Während die Abschichtung gegen die Angst wirkt, der Blockprüfung nicht gewachsen zu sein und die staatliche Pflichtfachprüfung nicht zu bestehen, setzt der Notenverbesserungsversuch denklogisch eine bestandene Prüfung voraus.

²⁸ LT-Drs. 17/13357, S. 114.

²⁹ § 7 Abs. 1b BAföG.

³⁰ Vgl. die berechtigte Kritik in der Gesetzesbegründung: LT-Drs. 17/13357, S. 95.

³¹ LT-Drs. 17/13357, S. 83.

Ohnehin wirft die im Entwurf vorgenommene Kopplung von Verbesserungsversuch und Abschichtung zwei vollständig getrennte Themen durcheinander. Dies zeigt sich besonders an einer Formulierung, die das späte Inkrafttreten des Verbesserungsversuchs erläutern soll: „Soweit Studierende noch von der Abschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, profitieren sie nicht von dem Notenverbesserungsversuch unabhängig von den Voraussetzungen des Freiversuchs.“³² Dieser Satz verkennt eindeutig, dass beide Formate an verschiedenen Punkten ansetzen: Wer von der Abschichtung Gebrauch macht, befindet sich ohnehin in einem Freiversuch und erhält eine Notenverbesserung. Wer von der Notenverbesserung unabhängig vom Freiversuch profitieren würde, kann nicht abschichten. Abschichtung und Verbesserungsversuch sind also getrennt voneinander zu betrachten.

Besonders die Begründung zur Abschaffung der Abschichtung ist nicht nachvollziehbar. So wird kritisiert, dass Studierende eine unzweckmäßige Ordnung ihres Studiums vornehmen würden, indem sie sich nach der Zwischenprüfung nur noch „sukzessive auf das jeweils abzuschichtende Fach [konzentrierten]“.³³ Diese Annahme widerspricht der Erfahrung vieler nordrhein-westfälischer Studierender: Die große Mehrzahl der „Abschichtenden“ durchläuft eine einheitliche Examensvorbereitung unter Einbeziehung aller drei Pflichtfächer. Erst gegen Ende der Examensvorbereitung, zumeist in der Selbstlernzeit im Anschluss an das universitäre oder kommerzielle Repetitorium, erfolgt eine besondere Konzentration auf ein Rechtsgebiet. Trotz Nutzung der Abschichtungsmöglichkeit legen die „Abschichtenden“ meist alle Prüfungen binnen eines halben Jahres ab. Die Grundzüge aller Rechtsgebiete und ihrer notwendigen Zusammenhänge³⁴ sind ihnen bereits aus der Examensvorbereitung bekannt.

Daher gefährdet die Abschichtungsmöglichkeit das systematische Denken nicht, im Gegenteil: Die Möglichkeit zur Konzentration auf ein Rechtsgebiet, verbunden mit der Notwendigkeit weiterer Wiederholungen, etwa vor der mündlichen Prüfung und in der zweiten Staatsprüfung, ermöglicht ein tieferes Verständnis der einzelnen Rechtsgebiete, als dieses ohne die Abschichtung möglich wäre. Die Abschichtungsmöglichkeit schafft einen erheblichen Anreiz zum Studium innerhalb der vorgesehenen (Regel-) Studienzeit. So erreicht sie das mit dem kostenpflichtigen Verbesserungsversuch verfolgte Ziel, Studierende zu einem schnelleren Studium anzuhalten, effizienter und sozialverträglicher. In ihrer Funktion als „Belohnung“ für ein schnelles Studium ist die Abschichtungsmöglichkeit unverzichtbar.

Schließlich schafft die Abschichtungsmöglichkeit einen Standortvorteil für Nordrhein-Westfalen und ist Teil einer attraktiven und zukunftsgerichteten juristischen Ausbildung. Anstatt sie zu streichen, sollte sie als positives Beispiel auch in anderen Bundesländern eingeführt werden. Ebenso hat der Bundesgesetzgeber im DRiG³⁵ den Bundesländern eben diesen Spielraum zur Einführung der Abschichtung gegeben.

³² LT-Drs. 17/13357, S. 115.

³³ LT-Drs. 17/13357, S. 83.

³⁴ LT-Drs. 17/13357, S. 83.

³⁵ Vgl. § 5d Abs. 2 DRiG.

Ihre Abschaffung sollte daher erst erfolgen, wenn die diesbezügliche Beschlussfassung der Justizministerkonferenz in Bundesrecht überführt wird, anstatt diesem vorgreifen zu wollen.

V. Freisemester

Indem Freisemester nach § 25 Abs. 2 JAG künftig auch für die Tätigkeit in einer studentischen Rechtsberatung (Nr. 6), das Absolvieren einer Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht (Nr. 4 Alt. 2) und für Eltern- und Pflegezeit (Nr. 1 Var. 3, 4) gewährt werden sollen, wird der Aufwand, den Studierende zusätzlich zu ihrem Studium aufbringen, zu Recht anerkannt. Gleichwohl sind auch einzelne kritische Punkte anzumerken.

1. Freisemester für Eltern- und Pflegezeit

Die Vergabe von Freisemestern auch für Elternzeit und Pflegezeit wurde bereits in vergangenen Stellungnahmen der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen vehement gefordert.³⁶ Deren Berücksichtigung hilft Studierenden mit Kind, die besonderen Herausforderungen dieser schwierigen Situation zu bewältigen.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 JAG-E bringt allerdings bei der Vergabe von Freisemestern für Mutterschutz-, Eltern- und Pflegezeit eine als Folgeänderung getarnte Verschärfung mit sich: Anstatt dass einer dieser Hinderungsgründe „insbesondere“ anzunehmen ist, wenn er mindestens vier Wochen in die Vorlesungszeit fällt,³⁷ soll er künftig „erst“ in diesem Fall anzunehmen sein. Damit wird jeglicher vorhandene Spielraum für Ausnahmen geschlossen, obwohl das juristische Studium gerade nicht nur in der Vorlesungszeit stattfindet: Praktika (§ 8 Abs. 2 JAG) und zumeist auch Hausarbeiten finden in der vorlesungsfreien Zeit statt. Im Selbststudium vor der staatlichen Pflichtfachprüfung spielen die Unterschiede zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit schließlich gar keine Rolle mehr. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso bei Studierenden, die in der vorlesungsfreien Zeit eine Auszeit nehmen müssen, eine Studienverzögerung generell ausgeschlossen sein soll. Vielmehr ist jede Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit geeignet, den ordnungsgemäßen Studienfortschritt zu hindern. Daher sollte das Wort „erst“ in § 25 Abs. 2 Satz 2 JAG-E durch „insbesondere“ ersetzt werden, wie es auch der Formulierung in § 25 Abs. 3 Satz 1 JAG entspricht. Um den Nachteilsausgleich nicht zu einem Vorteil werden zu lassen, kann gefordert werden, dass im unberücksichtigt bleibenden Semester keine Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen.

2. Maximalbegrenzung von unberücksichtigt bleibenden Semestern

§ 25 Abs. 5 JAG sieht derzeit eine Obergrenze vor, nach der maximal vier Semester unberücksichtigt bleiben können. Eine solche strikte Vorgabe ohne

³⁶ Stellungnahme der Landesfachschaft Jura NRW zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, S.4 (<https://landesfachschaft.de/jumiko-stellungnahme-mar2017>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

³⁷ Davon geht auch die Gesetzesbegründung noch aus, LT-Drs. 17/13357, S. 93.

Abweichungsmöglichkeit ist jedoch nicht geeignet, um in allen erdenklichen Situationen interessengerechte Lösungen herstellen zu können.

Die Motivation, Studierende anzuhalten, ihr Studium schnell abzuschließen, ist grundsätzlich unterstützenswert. Neben Freisemestern für außercurriculares Engagement finden sich aber besonders in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 JAG Fälle, in denen das Freisemester aufgrund von äußeren Umständen gewährt wird, die Studierende gänzlich oder zu großen Teilen am Studieren hindern. Hier handelt es sich nicht um eine Privilegierung für besonderes Engagement der Studierenden, sondern um einen erforderlichen Ausgleich für personenbezogene Nachteile. Ein schnelleres Studium wäre den betroffenen Studierenden gar nicht möglich, sodass die Zielsetzung des § 25 V JAG nicht erreicht werden kann. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder erhöhtem Zeitaufwand zur Pflege von Angehörigen kann die Grenze von vier Semestern schnell überschritten werden.

Dies gilt insbesondere für die jetzigen Studierenden, die allein durch die Corona-Pandemie drei Freisemester nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG erhalten haben, sodass ihnen wegen gesundheitlicher Einschränkungen nur noch ein einziges Freisemester gewährt werden kann. In diesen Fällen führt die Obergrenze zum sinnwidrigen Ergebnis, dass gerade gesundheitlich stark eingeschränkte Studierende durch die pandemiebedingten Freisemester gar keinen Nachteilsausgleich mehr erhalten. Um diese außergewöhnlichen Umstände entsprechend zu berücksichtigen, auf zukünftige unvorhersehbare Herausforderungen schnell reagieren zu können und gesundheitlich eingeschränkten Studierenden ein Studium in ihrem Tempo zu ermöglichen, müssen Freisemester nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 JAG daher generell oder durch eine Möglichkeit für Ausnahmen in Härtefällen von der Obergrenze nach § 25 Abs. 5 JAG ausgenommen werden.

3. Ausnahmeregelung für binationale Studiengänge

Einige nordrhein-westfälische Fakultäten bieten in Kooperation mit Universitäten in anderen Ländern binationale Studiengänge an, bei denen den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, einen Bachelorabschluss im deutschen Recht und in einer ausländischen Rechtsordnung zu erwerben.³⁸ Dies setzt gewöhnlich ein jeweils zweijähriges Studium in Deutschland und an einer ausländischen Partneruniversität – also ein Studium von insgesamt vier Jahren – voraus.

Zumindest die deutschen Studierenden dieser Studiengänge streben im Anschluss an den Bachelorabschluss in der Regel die Erste Juristische Prüfung an. Dazu schreiben sie sich schon zu Beginn des Studiums sowohl in den Staatsexamens-Studiengang als auch in den jeweiligen Studiengang mit Bachelorabschluss ein, wobei das Studium so aufgebaut ist, dass beide Studiengänge parallel studiert werden können. Während der zwei Jahre in Deutschland erwerben diese Studierenden die Zwischenprüfung im Staatsexamens-Studiengang.

³⁸ Die beschriebenen Studiengänge existieren in Köln (Deutsch-französisch, deutsch-italienisch, deutsch-englisch und deutsch-türkisch) und Düsseldorf (deutsch-französisch). Ähnliche aber nicht unbedingt vergleichbare Modelle existieren in Münster und Bochum.

Während des zweijährigen Auslandsaufenthalts ist es ihnen hingegen kaum möglich, das deutsche Recht weiter zu erlernen. An dieser Stelle greift der Freisemestertatbestand des § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAG ein, nach dem bis zu drei Semester für ein Auslandsstudium unter bestimmten Bedingungen unberücksichtigt bleiben können. Diese Begrenzung in Verbindung mit § 25 Abs. 5 JAG NRW führt jedoch zu einem Folgeproblem, da sie nun lediglich ein weiteres Freisemester in einem anderen Bereich gewährt bekommen können.

In der Folge haben Studierende binationaler Studiengänge regelmäßig eine geringe Chance, den Freiversuch wahrnehmen zu können, wenn sie außercurriculares Engagement im gleichen Umfang zeigen wollen, wie ihre Kommiliton:innen. Dadurch verzichten diese Studierenden häufig auf Moot Courts oder Zusatzausbildungen in fremder Sprache bzw. zukünftig im Bereich der Digitalisierung. Ebenfalls leidet die Repräsentation dieser Studiengänge in der Gremienarbeit der Hochschulen. Schließlich sind diese Studiengänge derzeit für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder pflegebedürftigen Angehörigen unattraktiv, da sich diese mehrere Semester, in denen sie ihr Studium nicht vollumfänglich absolvieren können und die eigentlich nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JAG unberücksichtigt bleiben, trotzdem auf den Freiversuch anrechnen lassen müssen.

Die binationalen Studiengänge stellen jedoch in Anbetracht der zunehmenden Internationalisierung der juristischen Berufswelt ein zukunftsweisendes und unterstützenswertes Modell dar, dass dazu beiträgt, passende Absolvent:innen für alle Bereiche des rechtswissenschaftlichen Arbeitsmarkts auszubilden. Um die Attraktivität der binationalen Studiengänge zu steigern und deren Studierenden einen Ausgleich für körperliche Beeinträchtigungen oder außercurriculares Engagement zu gewähren, ist für doppelt eingeschriebene Studierende binationaler Studiengänge eine Erhöhung der Obergrenze des § 25 Abs. 5 JAG NRW auf sechs Freisemester geboten.

VI. Absenkung der Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Nach § 18 JAG-E sollen die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung zukünftig mit jeweils 10,83% (derzeit 10%) in die Note zählen, das Prüfungsgespräch soll hingegen nur noch 25% (derzeit 30%) zählen. Diese Änderung dient primär der bundesweiten Harmonisierung der Prüfungsbedingungen.³⁹

Eine Änderung ist für das Erreichen dieses Ziels allerdings nicht erforderlich. Im Gegenteil entfernt sich Nordrhein-Westfalen sogar vom Korridor von 30% bis 36%, den der Koordinierungsausschuss der Justizministerkonferenz zur Wertigkeit der mündlichen Prüfung vorgegeben hat.⁴⁰ So weist auch die Gesetzesbegründung zutreffend darauf hin, dass der Vortrag wegen der einheitlichen Aufgabenstellung, der gutachterlichen Falllösung und der fehlenden Möglichkeit zu Rückfragen der

³⁹ LT-Drs. 17/13357, S. 87.

⁴⁰ S. zum Korridor Bericht des Ausschusses der JuMiKo zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA): Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen (Herbst 2017), Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, S. 38 (https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 06.06.2020).

Prüfenden eher mit einer Aufsichtsarbeit als mit dem Prüfungsgespräch vergleichbar ist.⁴¹ Wird der Vortrag allerdings als solche „Prüfungsleistung sui generis“ angesehen, die eher mit einer Aufsichtsarbeit vergleichbar ist, sollte er für die Gewichtung der mündlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden.

In diesem Fall bewegt sich Nordrhein-Westfalen mit der Gewichtung des Prüfungsgesprächs mit 30% sogar am unteren Ende des vorgegebenen Korridors. Eine Senkung der Gewichtung würde daher dazu führen, dass die nordrhein-westfälische Prüfung diesen Korridor gerade verlässt, anstatt ihn zu erreichen. Somit ist die bisherige Gewichtung der drei Prüfungsteile beizubehalten.

VII. Einheitlichkeit der Aufgabenstellung

§ 3 Abs. 3 JAG-E sieht vor, dass die Aufgaben in der staatlichen Pflichtfachprüfung zukünftig landesweit identisch sein müssen. In der Vergangenheit war zu beobachten, dass selbst bei grundlegend gleichen Aufgabenstellungen einige Detail- und Zusatzfragen durch das jeweilige Justizprüfungsamt geändert worden sind; teilweise wurden aber auch gänzlich verschiedene Aufgaben gestellt. Hierdurch fehlte es an Vergleichbarkeit und Chancengleichheit, sodass die Änderung des § 3 Abs. 3 JAG-E einen überfälligen Schritt hin zu landesweiter Vergleichbarkeit darstellt.

Bei landesweit vergleichbaren Klausuren wäre es aber nur folgerichtig, wenn auch die Prüfervermerke identisch sind. Dies wird hingegen ohne weitere Begründung für nicht erforderlich gehalten.⁴² Unterschiedliche Schwerpunkte in der Bewertung werden die Folge sein. Für landesweit einheitliche Bedingungen wäre es daher erforderlich, neben landesweit einheitlichen Korrekturen und einer landesweiten Querkorrektur auch landesweit einheitliche Prüferhinweise zur Verfügung zu stellen.

VIII. Elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

§ 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E ermöglicht den Justizprüfungsämtern, künftig auch die elektronische Ablegung schriftlicher Aufsichtsarbeiten vorzusehen. Damit setzt der Entwurf den Spielraum um, der durch § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG-E⁴³ zukünftig eröffnet wird. Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen hat sich bereits zustimmend zum bundesrechtlichen Gesetzesvorhaben geäußert.⁴⁴ Die schnelle landesrechtliche Umsetzung im Rahmen der JAG-Reform ist zu begrüßen und sollte zeitnah dazu führen, dass ein „E-Examen“ nach sachsen-anhaltinischem Vorbild⁴⁵ eingeführt wird.

⁴¹ LT-Drs. 17/13357, S. 49.

⁴² LT-Drs. 17/13357, S. 75.

⁴³ BT-Drs. 19/26828.

⁴⁴ Siehe hierzu die Stellungnahme der Landesfachschaft Jura NRW e.V. zu den geplanten Änderungen des Deutschen Richtergesetzes in Bezug auf die juristische Ausbildung vom 26.02.2021 (<https://landesfachschaft.de/drig-stellungnahme-feb2021>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021).

⁴⁵ Das zweite Examen am Computer, LTO vom 01.04.2019 (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/sachsen-anhalt-e-examen-am-pc-april-2019>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021); „Das elektronische Examen ist eine Verführung“, LTO vom 19.11.2019 (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/e-examen-klausur-laptop-debatte-koeln-verfuehrung-zukunft>, zuletzt abgerufen am 06.06.2021)

Der Gesetzentwurf überlässt das Ob und Wie des „E-Examens“ jedoch vollständig den Justizprüfungsämtern.⁴⁶ Bereits jetzt existieren mitunter deutliche Unterschiede in den Verwaltungspraktiken der drei Justizprüfungsämter. Die durch landesweit einheitliche Aufgaben bezweckte Vergleichbarkeit zwischen den Prüfungsämtern wird konterkariert, wenn hinsichtlich der Durchführung am Computer oder händisch ein unterschiedliches Handeln der Justizprüfungsämter möglich bleibt. Daher sollten die Justizprüfungsämter dazu verpflichtet werden, über Einführung und Bedingungen des „E-Examens“ nur einheitlich zu entscheiden, sodass landesweit gleiche Bedingungen gesichert werden.

Die Einführung des „E-Examens“ frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes⁴⁷ stellt einen großen und wichtigen Schritt in Richtung eines digitalisierten Studiums dar. Im Rahmen der Umsetzung des § 10 Abs. 1 S. 2 JAG-E ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Klausuren im Studium derzeit im Regelfall in Papierform erbracht werden. Eine Umstellung auf elektronische Arbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung muss daher im Studienaufbau vorbereitet werden.

Elektronische Aufsichtsarbeiten erfordern eine andere Art der Vorbereitung als die derzeitigen handschriftlichen Arbeiten. Daher müssen die Studierenden frühzeitig wissen, ob sie ihre Aufsichtsarbeiten handschriftlich oder elektronisch verfassen. Für die adäquate Vorbereitung auf elektronische Klausuren ist dabei besonders wichtig, dass auch die universitären Klausurenkurse die spätere Situation in der staatlichen Pflichtfachprüfung realitätsnah abbilden. Hierzu müssen die Fakultäten rechtzeitig vor einer Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten ein Angebot der elektronischen Abgabe in ihren Klausurenkursen schaffen. Diese Umstellung ist pandemiebedingt bereits im letzten Jahr erfolgt, an der Möglichkeit einer digitalen Bearbeitung sollte aber – neben der handschriftlichen Bearbeitungsmöglichkeit – auch nach Rückkehr der Universitäten in Präsenzformate festgehalten werden.

Schließlich muss bedacht werden, dass nicht alle Studierenden über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen und teilweise auch nicht die finanziellen Mittel aufbringen können, um sich im Laufe der ohnehin kostenintensiven Examensvorbereitung auch noch einen neuen Computer anzuschaffen. Diesem Umstand sollte durch entsprechende Maßnahmen entgegengetreten werden, etwa indem den Universitäten Fördermittel zur Einrichtung weiterer PC-Arbeitsplätze in den juristischen Fakultäten bzw. in ihren Fachbibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Daneben ist auch sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendigen Tippfertigkeiten verfügen.

Bevor ein „E-Examen“ tatsächlich eingeführt wird, müssen daher zunächst noch Maßnahmen ergriffen werden, die den Studierenden eine adäquate Vorbereitung auf diese Klausuren ermöglichen. Hierzu sollten flächendeckend IT-Tutorials und PC-Schreibkurse mit juristischem Schwerpunkt eingeführt werden.⁴⁸ Den Prüflingen sollte gleichwohl eine Wahlmöglichkeit zwischen der elektronischen und handschriftlichen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eröffnet werden. So ist sichergestellt, dass

⁴⁶ LT-Drs. 17/13357, S. 79.

⁴⁷ S. dazu die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes.

⁴⁸ So bereits die Stellungnahme zu LT-Drs. 17/12052, s. LT-Stellungnahme 17/3707 (A10, A14), S. 2.

Prüflingen, die sich trotz der bestehenden Angebote nicht bereit für ein „E-Examen“ fühlen, die ihnen derzeit aus Schule und Universität vertraute handschriftliche Form der Aufsichtsarbeit weiterhin zur Verfügung steht.

E. Praktische Studienzeit

Die Flexibilisierung der praktischen Studienzeit durch die neue Möglichkeit einer Wahlstelle (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 JAG-E) ermöglicht den Studierenden, schon frühzeitig verschiedene Berufsfelder zu erkunden und eigene Interessen auch abseits der juristischen Standardberufe zu entwickeln und verfolgen. Sie stellt daher eine begrüßenswerte Neuerung dar.

Ebenso ist der Vorstoß zu unterstützen, das „Verwaltungspraktikum“ bei jeglichen mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stellen, anstatt nur bei öffentlich-rechtlich organisierten Verwaltungsbehörden zu ermöglichen. Damit wird eine Praxis abgeschafft, die nie wirklich nachvollzogen werden konnte. So besteht der Sinn des „Verwaltungspraktikums“ gerade darin, praktische Verwaltungstätigkeit zu erleben.⁴⁹ Diese ist nicht auf öffentlich-rechtlich organisierten Behörden beschränkt, gleichwohl waren privatrechtlich organisierte Stellen des Verwaltungsrechts bislang ausgeschlossen. Schließlich führt die Erweiterung möglicher Stellen für das „Verwaltungspraktikum“ auch zu einer Erweiterung des bislang knappen Angebots an Praktikumsplätzen und ermöglicht den Studierenden so, ihre Interessen bei der Wahl der Praktikumsstelle besser zur Geltung zu bringen.

Die Änderung der Praktikumsaufteilung führt dazu, dass es zukünftig nicht mehr möglich ist, die praktischen Studienzeiten in Rechtspflege und Verwaltung von jeweils sechs Wochen auch in jeweils zweimal drei Wochen aufzuteilen. Bislang wurde dieses Vorgehen durch die Justizprüfungsämter im Regelfall ermöglicht. Der Vertrauensschutz der betroffenen Studierenden gebietet es jedoch, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete dreiwöchige praktische Studienzeiten auch dann anzuerkennen, wenn insgesamt viermal drei Wochen absolviert wurden. Andernfalls würde sich die Flexibilisierung der praktischen Studienzeit für diese Studierenden rückwirkend negativ auswirken, wenn sie aufgrund der Begrenzung auf maximal drei praktische Studienzeiten ein zusätzliches sechswöchiges Praktikum absolvieren müssten.

In § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG könnte noch eine Änderung notwendig werden. Diese Norm gibt derzeit die bundesrechtliche Beschränkung wieder, dass Praktika nur in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden dürfen (§ 5a Abs. 3 S. 2 DRiG). Auf maßgebliche Initiative Nordrhein-Westfalens hat der Bundesrat angeregt, dieses Erfordernis künftig zu streichen.⁵⁰ Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die bundesrechtliche Beschränkung von Praktika auf die vorlesungsfreie Zeit auf Initiative Nordrhein-Westfalens entfällt, sie aber für nordrhein-westfälische Studierende gleichzeitig durch das Landesrecht fortbesteht. Sofern der Bundestag dem Vorschlag

⁴⁹ LT-Drs. 17/13357, S. 78.

⁵⁰ BT-Drs. 19/26828, S. 249.

folgt, sollten daher auch in § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG die Worte „der vorlesungsfreien Zeit“ durch „des Studiums“ ersetzt werden.

F. Digitalisierung und Recht

Der Gesetzesentwurf enthält einen deutlichen Fokus der juristischen Ausbildung auf digitale Inhalte und Kompetenzen, Legal Tech sowie auf im Bereich der Digitalisierung und Technisierung auftretende Rechtsfragen. Die herausgehobene Stellung der digitalen Kompetenz im Rahmen der Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 JAG-E), die Privilegierung einer Zusatzausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ mit einem Freisemester (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG-E) sowie die bereits unter D.VIII. erörterte Möglichkeit elektronischer Aufsichtsarbeiten in den staatlichen Prüfungen stellen wichtige Schritte dar, um die Digitalisierung in den Vordergrund zu stellen und die juristische Ausbildung auf Themen der Zukunft vorzubereiten.

Gleichwohl sind diese Schritte noch nicht ausreichend, um die Modernisierung des juristischen Studiums wettbewerbsfähig voranzutreiben. Hierzu bedarf es eines weiteren Engagements von Politik und beteiligten Akteur:innen. In diese Richtung fällt der begrüßenswerte Antrag zur Stärkung von Digitalisierung und Legal Tech in der Lehre.⁵¹ Dieser markiert allerdings erst den Anfang und keinesfalls das Ende des Weges zur Anpassung der juristischen Ausbildung an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

G. Übergangsfristen

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Änderungen drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Den Universitäten wird hingegen nun – abweichend zum vorigen Entwurf – eine Übergangsfrist von 24 Monaten eingeräumt, um die Studienordnungen an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Diese Frist ist notwendig. So müssen die Universitäten in dieser Zeit unter Beteiligung aller Gremien und Statusgruppen Konzepte entwickeln, wie das Studium unter Geltung der neuen Vorschriften angepasst werden kann und daraus einen Prüfungsordnungsentwurf entwickeln, der sodann in den universitären Gremien verabschiedet und von ministerieller Seite genehmigt⁵² werden muss, um in Kraft zu treten. Die Verabschiedung solcher angepassten Prüfungsordnungen nimmt erfahrungsgemäß mindestens zwölf bis 18 Monate in Anspruch nehmen. Die neue Übergangsfrist stellt sicher, dass die universitären Gremien eine durchdachte Änderung entwickeln können, bei der auch die studentische Beteiligung vor Ort gewährleistet werden kann.

Art. 2 Abs. 2 sieht eine Übergangsfrist von insgesamt drei Jahren und drei Monaten vor, innerhalb derer sich die Studierenden zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden müssen, um noch unter Anwendung der bisherigen Regelungen geprüft zu werden. Diese Übergangsfrist ist nicht ausreichend, um alle aktuell eingeschriebenen Studierenden zu erfassen, stellt aber einen hinnehmbaren Kompromiss zwischen dem

⁵¹ LT-Drs. 17/12052.

⁵² § 28 Abs. 4 S. 2 JAG NRW.

Vertrauensschutz der derzeitigen Studierenden und dem Interesse nach einer möglichst zeitnahen Anwendung der neuen Regelungen dar. Sie schafft für Studierende in höheren Semestern Planungssicherheit bis zum Abschluss ihres Studiums, wohingegen Studierende der Anfangssemester ausreichend Zeit erhalten, ihr gerade erst begonnenes Studium entsprechend den Neuregelungen anzupassen. Dennoch bleibt für diese ein bitterer Beigeschmack, wenn sie nun doch nicht mehr von Regelungen profitieren können, die nicht selten ausschlaggebende Faktoren für die Wahl des Studienortes waren. Es steht daher zu befürchten, dass Studierende, die sich beispielsweise wegen der Abschichtungsmöglichkeit für ein Studium in Nordrhein-Westfalen entschieden haben, ihr Studium woanders fortsetzen werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine fünfjährige Übergangsfrist vorzugswürdig. Diese ermöglicht Studierenden, ihr langfristig ausgerichtetes und geplantes Studium unter Einhaltung der Regelstudienzeit von zehn Semestern nach geltendem Recht abzuschließen und diejenigen Vorzüge zu nutzen, die sie zur Wahl einer nordrhein-westfälischen Fakultät animiert haben.

Gegen ein vorzeitiges Inkrafttreten der Regelungen, die lediglich die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung betreffen (§§ 4 Abs. 2 S. 3; 8 Abs. 2, 3; 9 (ohne Nr. 5); 13 Abs. 1; 14; 15 Abs. 1, 4; 20 – 23; 25; 27; 27a), ist nichts einzuwenden. Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum der ausschließlich begünstigende § 26 JAG NRW-E nicht ebenfalls in die Liste der vorzeitig in Kraft tretenden Regelungen aufgenommen wurde. Das diesbezügliche Argument, dass Studierende nicht gleichzeitig von der Abschichtungsmöglichkeit und dem vom Freiversuch unabhängigen Notenverbesserungsversuch profitieren sollen,⁵³ geht fehl. Abschichtende Studierende befinden sich stets im Freiversuch und verfügen daher bereits jetzt über einen Verbesserungsversuch. Die Abschichtungsmöglichkeit anderer Studierender ist kein zureichendes Argument, nicht abschichtenden Studierenden einen Verbesserungsversuch zu versagen. § 26 JAG NRW-E sollte daher ebenfalls sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden.

Gleiches gilt für die Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten wahlweise zur handschriftlichen Anfertigung bereits jetzt elektronisch abzulegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 JAG-E). Auch diese Änderung wirkt sich lediglich zu Gunsten der Prüflinge aus und sollte so kurzfristig wie möglich in Kraft treten. Dies gilt insbesondere, da die tatsächliche Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten ohnehin von der konkreten Umsetzung durch die Verwaltung abhängt.

H. Fazit

Der Gesetzentwurf zeigt positive Ansätze, die mitunter aber noch nicht ganz ausgereift sind und der Überarbeitung bedürfen. Allerdings enthält der Gesetzentwurf auch etliche nachteilige Regelungen, die die positiven Ansätze überwiegen. Daher führt der Gesetzesentwurf nicht zu einem zukunftsfähigen und verbesserten juristischen Studium, sondern bringt vielmehr eine Verschlechterung mit sich.

⁵³ LT-Drs. 17/13357, S. 115.

Anstelle eines Blickes in die Zukunft erfolgt an vielen Stellen eine Rückkehr zu alten Regelungskonzepten, die zurecht nicht überdauert haben. Der Standortvorteil der Abschichtung fällt weg, ohne einen adäquaten Ausgleich zu schaffen. Daneben werden die Universitäten durch eine verfehlte Konzeption der Zwischenprüfung gezwungen, funktionierende Studienmodelle durch eine Art „kleiner Scheine“ zu ersetzen. Eine Integration von fünf häuslichen Arbeiten in das juristische Studium führt zu einer erheblichen Mehrbelastung und setzt einen falschen Fokus.

In dieser Fassung kann der Gesetzentwurf daher nicht unterstützt werden. Dem Rechtsausschuss wird deshalb nahegelegt, den vorliegenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorgetragenen Kritikpunkte abzuändern, ehe eine Beschlussfassung im Landtag erfolgt.

Autor:innen

Marc Castendiek (Vorsitzender a.D., Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und ehemaliger Sprecher der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen), Köln

Christopher Joch (Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bielefeld

Justus Moll (Vorstand für politische Angelegenheiten, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Mitarbeit:

Bianca Bauch (Vorständin für interne Organisation, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bonn

Moritz Hütten (Vorstand für inhaltliche Koordination, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Münster

Hinweis:

Diese Stellungnahme entspricht inhaltlich der Beschlussfassung der Landesfachschaftentagung vom 02.06.2021.

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaftsrat Rechtswissenschaft, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen (VR 11881) und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Geschäftsführung vertreten.

Geschäftsführung: Philipp Karmann, Moritz Krips
Vorstand: Bianca Bauch, Moritz Hütten, Christopher Joch, Justus Moll

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de